



Sonderamtsblatt Nr. 2 des Landkreises Harz vom 16. März 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz)**

A. LANDKREIS HARZ

I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz)

Am 07.03.2021 erließ das Land Sachsen-Anhalt die 10. EindV. In § 13 Absatz 2 10. EindV werden die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, durch Rechtsverordnung zu handeln, wenn die 7-Tage-Neuinfektionsrate an drei aufeinander folgenden Tagen 100 überschreitet.

Die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen erfüllte am 13.03.2021 mit 116,73 erstmals diese Marke von 100.

Am 14.03.2021 stieg die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen auf 124,7 und am 15.03.2021 auf 121,4, damit war der Tatbestand des § 13 Absatz 2 der 10. EindV erfüllt. Aus diesem Grund ist der Landkreis Harz gemäß § 13 Absatz 2 10. EindV LSA verpflichtet, eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der dies festgestellt wird und damit weitere Beschränkungen für den Landkreis verordnet werden.

§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate

(1) Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen am 13.03.2021 116,73 am 14.03.2021 124,7 und am 15.03.2021 121,4 laut dem Robert-Koch-Institut, betragen hat.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 17.03.2021 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung wird durch den Landkreis Harz zwei Werktage, nachdem die 7-Tage-Neuinfektionsrate 3 Tage infolge unter 100 liegt, außer Kraft gesetzt.

§ 3 Eindämmungsmaßnahmen

(1) Eindämmungsmaßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 10. EindV LSA ab dem 17.03.2021 für das Gebiet des Landkreises Harz gelten, sind:

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

2. Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. 10. EindV ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld bestraft.

Balcerowski